

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 20 (1970)

**Heft:** 1/2

**Buchbesprechung:** Briefe [Jacob Burckhardt, bearb. v. Max Burckhardt]

**Autor:** Rüschi, E.G.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

einzigem Überblick nur noch die Erfassung der neuesten Titel, vielleicht in einem laufenden Fortsetzungswerk, auf sich zu nehmen. Als Hinweis sei hier nur gesagt, daß im Gesamtwerk auch die Briefe *an* Pestalozzi zu registrieren wären; ein Sachregister der kritischen Gesamtausgabe sollte mit demjenigen einer Gesamtbibliographie der Literatur koordiniert werden.

Die heutige technische Welt bedarf der Ergänzung durch eine menschliche Vertiefung, und wenige Meister dieser Bildungssparte sind dazu geeigneter als Pestalozzi, dessen geniales Werk noch lange nicht komplett erschlossen und zugänglich ist. Die vorliegende bibliographische Arbeit ist eine gute *Vorstufe* zu einem Gesamtwerk, das den vollständigen Literaturbereich einer erstaunten Leserwelt auftun kann.

*Winterthur*

*Emanuel Dejung*

JACOB BURCKHARDT, *Briefe*. Vollständige und kritische Ausgabe, bearb. von MAX BURCKHARDT. Bd. VII: 1879–1881. Basel/Stuttgart, Schwabe, 1969. 557 S., 16 Abb.

In den drei Jahren 1879–1881, die dieser Band umfaßt, erreichen die Briefe Burckhardts eine maximale Dichte. Sie ist zum ersten bedingt durch die große Galeriereise nach London und Paris 1897. Burckhardt nimmt mit einem für einen Sechzigjährigen erstaunlichen immensen Fleiß die schier unübersehbare Fülle der Kunstwerke in den Londoner Museen zur Kenntnis; es drängt ihn, seinen Freunden über die mächtigen Eindrücke Rechenschaft abzulegen, so daß sich die Briefe zeitweise zu einer tagebuchartigen Chronik ausweiten. Sie gewähren auch dem heutigen Leser den Genuß der wunderbar frischen Beobachtungen, die dieser hellseherische, kritische und doch begeisterungsfähige Geist von den Kunstsammlungen wie von der zeitgenössischen Baukunst der damaligen Welt-Metropole an seine Freunde weitergibt. Besonders bemerkenswert sind die unbefangenen Urteile über die neuantike und neugotische Bauweise in London. Der Basler genießt die Kunstwerke und die archäologischen Sammlungen auf seine Manier; die «deutschen Alterthumsforscher» kann er dabei «perfect entbehren».

Der zweite Schwerpunkt dieser Jahre liegt in den Briefen an den Architekten Max Alioth in Paris. Sie sind nicht nur voll von kunstgeschichtlichen Hinweisen, sondern enthalten auch die berühmt gewordenen Analysen der französischen Politik, war doch Frankreich der erste moderne Großstaat, dessen Genesis Burckhardt auch in seinen Vorlesungen mit wachem Interesse verfolgte. Er erblickte in ihm Entwicklungen, die ihm auch in der fortschreitenden radikalen Demokratisierung Basels zu denken gaben: «Ich sehe in ganz Europa nichts anderes als eine unwiderstehliche Zunahme der Kräfte von unten herauf, welchen man ja ganz expreß das Messer in die Hand gedrückt hat. Auch Frankreich wird, wenn auch sachte, immer mehr abwärts gerathen. Einmal kommt es schon wieder anders, aber wann? wie? und durch wen?»

Weitere Konzentrationspunkte bilden in diesem Band die Gutachtertätigkeit für die Karlsruher Galerie im Jahre 1880, die Burckhardt in der so typischen Verbindung von bescheidenem Wesen und souveränem Wissen zeigen, und die herrlich unbeschwerte Erholungsreise durch Piemont, Ligurien, Toskana, Bologna und Mailand 1881, eine Reise, in welcher Burckhardt die Wahlverwandtschaft mit Italien überwältigend zum Bewußtsein kam: «Regt sich in mir der verdünnte Tropfen italienischen Geblütes, den ich durch diverse Mütter hindurch seit dem XVI. Jahrhundert in mir habe? genug, daß mir Alles so verwandt und selbstverständlich erscheint was ich vor mir sehe.» In diese Jahre fällt auch die zweite Auflage des «Constantin», die eine «sehr mühsame, mosaikartige Nachbesserung der schadhafte Stellen» mit sich brachte. Daneben enthält der Band auch einige der bekanntesten Briefe an Friedrich von Preen, die das landläufige Bild von Burckhardt als dem Propheten kommender Entwicklungen in Politik und Kultur geprägt haben.

Was dem Band seinen eigenen Reiz verleiht, ist der tiefe Einblick in das gesellschaftliche Leben des keineswegs einsamen Gelehrten: die «Bande», die sich in der «Veltliner Halle» zu köstlichem Gespräch zu versammeln pflegte, wohl betreut von der schönen Anita; die Familie, der gegenüber Burckhardt als der in wohlwollender Distanz lebende Onkel erscheint. Es melden sich auch die Vorboten des Alters, die er mit Gelassenheit erträgt: «Mit mir geht es so so, ich bin zufrieden wenn es nicht an einer der mehrern Stellen, wo es hümpelt, in Zunahme ist.» Der baslerische Esprit, aber auch der allgemein-menschliche, aus pessimistisch-entsagungsreicher Beurteilung des Lebens stammende echte Humor, zuweilen auch eine wundervoll überbordende Laune wie in den Spottgedichten um die «Nadel der Cleopatra» in London, dazu die mundartliche Tönung der Sprache, runden das in reichen Farben schillernde Bild dieses einzigartigen Mannes ab.

Der Herausgeber, der mit diesem Band auf eine zwanzigjährige Editorenarbeit an diesem Briefwerk zurückblicken kann, hat im Kommentar und in den andern Beigaben wieder alle Sorgfalt walten lassen. Es sei vor allem auf die gewiß ungeheuer mühsame Arbeit der Verifizierung der zahllosen Gemälde-Angaben hingewiesen, durch welche der Kommentar an vielen Stellen zu einem kleinen kunsthistorischen Lexikon wird. Einen Wunsch darf man vielleicht noch anbringen: für den Herausgeber mag es noch selbstverständlich sein, daß der Leser die direkten oder indirekten Anspielungen Burckhardts auf Bibelworte identifizieren kann. Beim allgemeinen rasanten Schwund auch der einfachsten Bibelkenntnis bei den Gebildeten unserer Tage wird man aber wohl nicht nur in Einzelfällen, sondern überall zum pedantischen Nachweis greifen müssen. Manche dieser Stellen zeigen zudem beim Vergleich mit dem biblischen Text jene für Burckhardt so überaus bezeichnende ironische oder geradezu gegenteilige Verwendung von Sinn oder Wortlaut.

Der Eindruck, daß mit dieser großangelegten Briefausgabe ein Meisterwerk schweizerischer Editionsarbeit aufgebaut wird, verstärkt sich von Band zu Band. Der Herausgeber darf des Dankes nicht nur der Burckhardt-For-

schung, sondern aller Freunde der schweizerischen Geistesgeschichte gewiß sein.

Roggwil

E. G. Rüschi

*Die Rechtsquellen des Kantons Bern. I. Teil: Stadtrechte. 10. Bd.: Das Stadtrecht von Bern X, Polizei, behördliche Fürsorge.* Bearb. von HERMANN RENNEFAHRT. Aarau, Sauerländer, 1968. XIX/703 S. (Sammlung Schweizer Rechtsquellen, II. Abt. Die Rechtsquellen des Kantons Bern.)

Einen Monat nach seinem am 30. September 1968 erfolgten Tod erschien von *Hermann Rennefahrt*, mit einem Vorwort von *Hermann Specker*, der zehnte Band der Rechtsquellen des Kantons Bern. Dabei handelt es sich um die Weiterführung der im Band IX begonnenen Edition von Verordnungen und Mandaten, wie sie vom Ende des 15. Jahrhunderts an bis zur Französischen Revolution mit dem Ehrgeiz, sämtliche Lebensbereiche zu ordnen und «zu reformieren», zu Tausenden vom damaligen Obrigkeitsstaat erlassen worden sind. (Um Wiederholungen zu vermeiden, sei auf unsere Besprechung des Bands IX in dieser Zeitschrift<sup>1</sup> verwiesen.)

Im besprochenen Band wird auf 643 Seiten wiederum eine Fülle solcher Verordnungen und Mandate ausgebreitet. Diesmal betreffen sie folgende Bereiche: A. Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Sittenpolizei; B. Baupolizei; C. Feuerpolizei und Wachten; D. Lebensmittelversorgung; E. Holzversorgung; F. Heilkundige Personen; G. Spitäler und Gesundheitswesen; H. Armenwesen und I. Auswanderung.

Vor allem im ersten Abschnitt «Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Sittenpolizei» tritt der klassische und zugleich bekannteste Typus solcher Mandate, das Sittenmandat<sup>2</sup>, in Erscheinung: Verboten werden «liechtferigen, ringsingen und schlachen, mißlichen springen und andere derglychen übelanständigen sachen mit übungen, so mertheils uf sonn- und fyrtagen öffentlich uf plätzen und gaßen tags und nacht mit ergernus gesehen... werden» (S. 12), das Tanzen an Hochzeiten (S. 13) und überhaupt das «kuchlinsingen», das Vermummen und Verkleiden an Fastnacht (S. 13), «hirßmontag und äschermittwuchen» (S. 14), die Fastnachtsfeuer (S. 13), der Martiniumzug (S. 24f.), die «Sennenkilbinen» (S. 14), das Fluchen, Schwören, «durch die kilchen und uf den gaßen loufen» (S. 21), das «Buchsentragen» (S. 21), die Schützen- und Gerichtsmähler (S. 16 und 27). An Hochzeiten dürfen nicht über zweihundert Personen geladen oder zwanzig Tische aufgestellt werden (S. 28). Auch «Kindtbetti- und Gräbdtmäleren» werden eingeschränkt (S. 33) und Kleiderordnungen erlassen (S. 31). Verstöße gegen diese Sittenmandate oder Luxusverbote hatten Ausstreichen mit Ruten oder sonstige Bußen zur Folge (S. 15). Auch dem Lärm wird der Kampf angesagt (S. 12, 34 und 41)

<sup>1</sup> 19 (1969), 429 ff.

<sup>2</sup> Dazu neuestens: ADRIAN STAEHELIN, *Sittenzucht und Sittengerichtsbarkeit in Basel: ZRG, german. Abt. 55 (1968), 78 ff.*